

## Antrag

**der Abgeordneten Markus Tressel, Nicole Maisch, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Cornelia Behm, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Reisende besser schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Reisende brauchen Schutz. Davon hängt der Erfolg eines Urlaubs maßgeblich ab. Funktioniert die An- und Abreise nicht reibungslos, so ist nicht nur die erhoffte Regeneration, sondern auch das geplante Reisebudget in Gefahr. Nicht zuletzt Dumpingangebote aus dem Internet, bei denen Reisende nicht die Leistungen angeboten bekommen haben, die ihnen vertraglich zugesichert waren, lassen die Zahl von Beschwerden bei Verbraucherzentralen steigen. Zuletzt hat sich sogar ein Programmformat im privaten Fernsehen durchgesetzt, das zeigt, welche Rechte der Reisende in solchen Fällen hat. Nicht nur das zeigt, dass die Durchsetzung des Rechts verbessert werden muss.

Ein Hintergrund dafür liegt darin, dass das Reiserecht für Verbraucher wie Unternehmen aufgrund der Vielzahl der Regelungen nicht durchschaubar ist. Erschwerend kommt hinzu, dass diese oftmals nebeneinander herwirken. Das macht es dem Verbraucher zum einen nicht leicht, zu erfahren, auf welches Recht er sich berufen kann, und zum anderen läuft er Gefahr, auf dem Rechtswege zu scheitern.

Es gibt mehr als ein halbes Dutzend verschiedene Rechtsakte, die das Verbraucherschutzniveau für Reisende regeln und gleichzeitig Unternehmen Planungssicherheit in Bezug auf mögliche Ansprüche von Reisenden geben sollen.

Diese Vielzahl von sektorspezifischen Regelungen können weder Verbraucher noch Unternehmer überblicken. Es gibt daher einen Bedarf an Vereinheitlichung oder zumindest einer verbesserten Abstimmung grundlegender Begriffe aufeinander, beispielsweise, wann ein Tourist als Pauschal- oder als Individualreisender gilt. Durch bislang unpräzise Regelungen ergibt sich für die Verbraucher eine Vielzahl praktischer Probleme.

Diese Probleme müssen einerseits auf europäischer Ebene gelöst werden, andererseits durch verbraucherfreundlichere Strukturen national angegangen werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
1. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen zum Reiserecht verbraucherfreundlicher gestaltet werden. Die derzeitigen Regelungen zu den Pauschalreisen (Richtlinie 90/314/EWG), den Fluggästen (Verordnung (EG) Nr. – EG-VO – 261/2004), den Passagierrechten im Bahnverkehr (EG-VO 1371/2007), im See- und Binnenschiffsverkehr (EG-VO 392/2009) sowie im Busverkehr (EG-VO 1073/2009) sind dabei in einem kohärenten Rechtsrahmen zu möglichst einem Rechtsakt für Reisende weiterzuentwickeln. Darin enthalten sein sollten
    - a) eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Pauschalreiserichtlinie und eine Anpassung des Begriffs der Pauschalreise;
    - b) eine klare Trennung zwischen Reisevermittler und -veranstalter;
    - c) ein Ausbau der Haftung von Reiseunternehmen;
    - d) ein Ausbau der vorvertraglichen Informationspflichten;
    - e) eine intermodale Anpassung bei Entschädigungen;
    - f) eine Einschränkung der Änderung von Katalogpreisen;
    - g) keine Ausnahme bei Fernabsatzverträgen beim 14-tägigen Widerrufsrecht;
    - h) eine Insolvenzabsicherung, die auch für Fluggesellschaften und alle anderen Verkehrsträger gilt;
    - i) eine Präzisierung des Begriffs „außerordentliche Umstände“;
    - j) eine Novellierung der Reisegepäckregelung;
    - k) eine Hinweispflicht durch Reiseveranstalter und Reisevermittler aller EU-Mitgliedstaaten, um eine verbindliche Unterrichtung vor Vertragsschluss über Pass- und Visumserfordernisse zu gewährleisten;
    - l) eine verbraucherfreundliche Regelung zur Mietwagennutzung;
    - m) eine Regelung der Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts;
    - n) eine kohärente Zuordnung des Reiserechts zu einer Generaldirektion;
    - o) eine schwarze Liste einzuführen, auf der im Rahmen des rechtlich Zulässigen über Unternehmen informiert wird, die Verbraucherrechte mehrfach missachten;
  2. auf nationaler Ebene dafür zu sorgen, dass
    - a) die Schlichtungsstelle Öffentlicher Personenverkehr verpflichtend für alle Reiseverkehrsunternehmen wird;
    - b) an allen Reiseverkehrsknotenpunkten in Zusammenarbeit mit den Schlichtungsstellen und Verbraucherzentralen Informations- und Vermittlungszentren entstehen;
    - c) die Kommunikation zwischen Schieds- und Schlichtungsstellen, Verbraucherverbänden, Reiseindustrie, durchsetzenden Behörden wie dem Luftfahrtbundesamt (LBA) und der Bundesregierung durch ein geeignetes Format im regelmäßigen Turnus verbessert wird;
    - d) die Möglichkeit der Sanktionierung konsequenter genutzt wird;
    - e) das Serviceangebot der Unternehmen im Falle eines außerordentlichen Umstands mitunter durch kostenlose Hotlines sichergestellt ist;

- f) Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte gestärkt werden, indem Sammelklagen beziehungsweise Möglichkeiten kollektiver Rechtsdurchsetzung erleichtert werden;
- g) ein Leistungs- und Rettungsfonds oder eine Versicherungslösung in Zusammenarbeit mit Reiseindustrie und -dienstleistern für außerordentliche Umstände diskutiert wird.

Berlin, den 6. Juli 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## **Begründung**

Zu den einzelnen Forderungen

### 1. Europäische Dimension

Es gibt eine Verordnung, die explizit die Rechte von Fluggästen (EG-VO 261/2004) regelt. Es gibt auch eine Richtlinie, die in der EU ein Mindestmaß an Verbraucherschutz im Bereich der Pauschalreisen gewährleistet (Richtlinie 90/314/EWG) – in Deutschland umgesetzt über die §§ 651a bis 651m des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Durch den hohen Marktanteil von Flug- und Pauschalreisen sind diese quasi das Herzstück des europäischen Reiserechts. Beide werden gerade von der Europäischen Kommission überarbeitet. Damit bietet sich jetzt die Gelegenheit, das Reiserecht grundlegend zu verändern. Daneben steht derzeit auch noch die EU-Richtlinie über Verbraucherrechte auf dem Prüfstand, die das Reiserecht vor allem im Bereich des Widerrufsrechts berühren würde. Die Verordnungen, die die Passagierrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (EG-VO 392/2009) sowie im Busverkehr (EG-VO 1073/2009) regeln, werden in den nächsten Wochen unmittelbar wirksam sein. Auch die Timesharing-Richtlinie (2008/122/EG), die insbesondere für Langzeiturlauber und Ferienhausbesitzer von Interesse ist, wurde gerade überarbeitet und durch das Bundeskabinett vor wenigen Wochen umgesetzt. Komplettiert wird das halbe Dutzend durch die Fahrgastrechteverordnung (EG-VO 1371/2007). Viele weitere Rechtsakte tangieren das Reiserecht darüber hinaus in anderen Belangen, sodass eine umfassende Überarbeitung nötiger denn je ist. Eine Integration der sektorspezifischen Regelungen zu einem gemeinsamen Rechtsakt bedeutet dann nicht nur Entbürokratisierung, sondern auch mehr Verbraucherschutz und Planungssicherheit für Unternehmer.

- a) Die Pauschalreise hat weiterhin große Marktanteile. Doch ist durch das Internet eine Anpassung an das moderne Buchungsverhalten und -angebot nötig. So entsteht manchmal der Schein, es handele sich um eine Pauschalreise, weil über eine Website Angebote verlinkt werden, die von verschiedenen Veranstaltern durchgeführt werden (dynamic packaging).

In diesen Fällen sind die geltenden Rechtsgrundlagen für europäische Verbraucher bislang nicht ausreichend klar. Hier ist eine Regelung zu finden, die deutlich macht, dass es sich bei durch Dritte verlinkten Angeboten nicht um eine Pauschalreise handelt, die im Pauschalreiserecht bestehenden Verbraucherschutzstandards wie zum Beispiel der Insolvenzschutz auf diese Angebote jedoch anzuwenden sind.

- b) Mit einer Präzisierung, wer Reisevermittler, wer Reiseveranstalter ist und über welche Aufgabenfelder diese definiert werden, kann auch eine Verschärfung der Haftung von Reisevermittlern diskutiert werden. Die Sorge von Reiseverbänden ist dabei eine zunehmende Marktmacht weniger, großer Unternehmen (Oligopolisierung), anstatt einer bislang bestehenden Angebotsvielfalt durch viele kleine Unternehmen. Nicht jedes Reisebüro könne das Angebot in der Destination garantieren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt diese Sorge nur bedingt. Denn ein Reisebüro wird von den Verbrauchern aus genau diesem Grund aufgesucht. Der Reisende möchte vorab glaubwürdige Informationen erhalten, zahlt dafür womöglich auch einen höheren Preis als im Internet.
- c) Mit einer verschärften Haftung für Vermittler könnte der Druck auf die Qualität der Anbieter durch die Reiseindustrie erhöht werden. Ein Reiseschutzsiegel, wie es die EU-Kommission vorschlägt, wäre bei einheitlichen Kriterien und einem klaren Rechtsrahmen nicht notwendig.
- d) Das „Hotel in Aufbruchsstimmung“ hat sich schon häufig als nervtötende Baustelle herausgestellt. Neben einer schärferen Haftungsregelung müssen deshalb die vorvertraglichen Informationspflichten verbessert werden. Das gilt insbesondere für Angebote aus dem Internet. Artikel 3 der Pauschalreise-Richtlinie hat sich bewährt. Eine Unterscheidung zwischen Print- und Online-Medien ist nur dann zu begrüßen, wenn über das Internet ausführlichere Informationspflichten gefordert werden.
- e) Derzeit sind die Entschädigungen zwischen Bus-, Bahn- und Flugpassagieren sehr unterschiedlich. Manchmal erhält ein Reisender ab 60 Minuten, manchmal ab zwei Stunden Verspätung – aber auch nur unter bestimmten Bedingungen – eine Möglichkeit seinen persönlich entstandenen Schaden mit festgelegten Summen einzuklagen. Hier wäre eine intermodale Anpassung wünschenswert, die auch die Sanktionen und Sanktionsmechanismen sowie die Schadenersatzansprüche und Unterstützungsleistungen neu regelt.
- f) Bei lang im Voraus organisierten Reisen können gerade in Anbetracht der fragilen Finanzmärkte Wechselkurse den Preis der Reise erheblich ändern. Bislang gilt hier: Wenn sich der Preis zugunsten des Verbrauchers ändert, kann der Unternehmer größere Gewinne für sich verbuchen. Die positiven Effekte werden also nicht weitergegeben, wohl aber die negativen. Denn ändert sich der Wechselkurs zulasten des Verbrauchers, so kann der Unternehmer den Verbraucher dazu auffordern, die Mehrkosten zu zahlen. Ein Ausbau der Informationspflichten und eine Einschränkung von Katalogpreisänderungen sollte auch hier Berücksichtigung finden.
- g) Ausnahmen im Reiserecht bedeuten immer auch eine Verkomplizierung. Schon allein deshalb sollten die Ausnahmen beim 14-tägigen Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen gestrichen werden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) erklärt hierzu: „Für Pauschalreisen gibt es ebenso wie für die meisten anderen touristischen Dienstleistungen kein Widerrufsrecht. Die entsprechende Bereichsausnahme in der Fernabsatzrichtlinie wurde im deutschen Recht auf den Pauschalreisesektor ausgedehnt. Diese Regelung ist nicht sachgerecht. Zumindest bei langfristigen Buchungen besteht keine Notwendigkeit, den Anbieter von Reisedienstleistungen gegenüber anderen Dienstleistern zu privilegieren.“ Der Ausschluss des Widerrufsrechts gerade für Missverständnisse oder Irrtümer, die im internetbasierten Vertragsschluss häufig vorkommen, können gerade im Reiserecht mit vergleichsweise hohen Kosten nicht mehr korrigiert werden. Die Bereichsausnahme in der Fernabsatzrichtlinie beziehungsweise im Richtlinienentwurf „Rechte der Verbraucher“ sollte deshalb auf kurzfristige Buchungen beschränkt und ein allgemeines 14-tägiges Widerrufsrecht eingeführt werden. Internetbuchung hat für den Verbraucher demgegenüber gravierende Nachteile.

- h) Bislang ist die Insolvenzabsicherung nur für Pauschalreisen geregelt. Angesichts des zuweilen ruinösen Wettbewerbs von Fluggesellschaften ist diese auszuweiten. Davon sollten allerdings andere Verkehrsträger nicht ausgenommen werden. So verzeichnen auch Busreisen immer größere Marktanteile. Die Privatisierung von Eisenbahnen hat auch im Ausland immer wieder Befürworter. Deshalb gilt es auch hier, Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
- i) Die Vulkanwolke hat einmal mehr deutlich gemacht, dass der Begriff „außerordentliche Umstände“ präzisiert werden muss. Noch so außerordentliche, technische Probleme gehören nämlich nicht dazu. Eine solche Auslegung wurde einige Male von Unternehmen versucht, um Passagieransprüche abzuwiegeln.
- j) Bislang erhält ein Verbraucher maximal rund 1 300 Euro, wenn sein Gepäck verloren geht oder beschädigt worden ist. Der reine materielle, aber auch der emotionale Warenwert sind in dieser Summe enthalten. Das reicht in vielen Fällen nicht aus – ohne Zusatzversicherungen zu buchen. Auch hier sollte eine Novellierung der Reisegepäckregelung erfolgen. Haftungshöchstgrenzen sollten gesetzlich neu festgeschrieben werden.
- k) Die eigens organisierten Individualreisen – ob nach Baukastenprinzip oder nicht – haben bei internationalen Reisezielen gelegentlich ein Problem: Wie sieht es mit der Reisefreiheit aus? Benötigt man ein Visum oder reicht ein Reisepass? Diese Information kann die Entscheidung über das Reiseziel maßgeblich beeinflussen. Eine verbindliche Unterrichtung vor Vertragsschluss über Pass- und Visumserfordernisse durch Reiseveranstalter und Reisevermittler in allen EU-Mitgliedstaaten ist also erforderlich. Das hat sich gemäß Artikel 4 Absatz 1a der EG-Pauschalreise-Richtlinie bewährt. Unklar ist bislang, inwiefern der Reiseveranstalter auch über die Pass- und Visumserfordernis für Angehörige anderer EU-Mitgliedstaaten informieren muss. Der vzbv bemängelt darüber hinaus, dass in der Praxis die Haftungsfrage zwischen Reiseveranstalter und -vermittler für eine verweigerte Einreise nicht eindeutig geklärt sei.
- l) Auch im Bereich der Mietwagennutzung gibt es europäischen Handlungsbedarf. Nicht selten kommt es vor, dass Verbraucher im Ausland ihr gebuchtes Fahrzeug nicht bekommen oder im Falle von „Lieferengpässen“ keinen leistungsadäquaten Ersatz bekommen, Opfer von zu geringem Versicherungsschutz oder Preisdiskriminierung werden. Eine entsprechende verbraucherschützende Regelung muss Bestandteil des Reiserechts werden.
- m) Im Rahmen einer neuen Reiserechtsregelung sollte unbedingt eine Regelung der Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts geregelt sein. Analog zu den Regelungen des Verbraucherschutzes ist eine Zuständigkeit jeweils am Wohnsitz des Flugpassagiers zweckmäßig.
- n) Ebenso verwirrend wie die vielen sektorspezifischen Regelungen ist deren Zuordnung zu den Generaldirektionen der Europäischen Kommission. Eine kohärente Zuordnung des Reiserechts zu einer Generaldirektion würde sich im Laufe einer Neuregelung des Reiserechts ergeben und die politische Arbeit erheblich erleichtern.
- o) Schwarze Liste
- Die Reiseindustrie betont stets, dass es ein Eigeninteresse der Unternehmen sei, den Verbraucher sorgsam, eben wie einen König, zu behandeln. Es handele sich bei Verstößen in der Regel nur um schwarze Schafe. Um diese zu entlarven, wäre eine „black list“ von Unternehmen anzulegen. Dabei wären die Grenzen rechtlicher Zulässigkeit wie das Gebot der Richtigkeit und Sachlichkeit der Information und der angemessenen Zurückhaltung zu beachten. Daneben wäre zu prüfen, ob eine präzise Rechtsgrundlage zu schaffen ist.

Eine schwarze Liste würde die „schwarzen Schafe“ entlarven und dem Verbraucher signalisieren, dass hier Vorsicht bei Vertragsabschlüssen geboten ist. Service- und qualitätsorientierte Mitbewerber würden somit den gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil bekommen.

## 2. Nationale Dimension

### a) Schlichtungsstellen

Die verpflichtende Einbindung der Fluggesellschaften in die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp) ist schon alleine des Beschwerdepotenzials unter Flugreisenden wegen nötig. Die Flugunternehmen haben bislang nicht auf freiwilliger Basis reagiert. Also sollten sie dazu verpflichtet werden. Doch es gibt nicht nur bei Bahn- und Flugzeugpassagieren Beschwerden. Denn neben dem Flugverkehr haben auch Busreisen wachsende Marktanteile bei An- und Abreise. Deshalb ist eine Basis, in der alle Verkehrsträger integriert sind – wie sie die Schlichtungsstelle Mobilität einst bildete –, eine sehr sinnvolle Einrichtung. Auch hier gilt wie im gesamten Reiserecht: Viele Köche verderben den Brei. Deshalb muss es zunächst heißen, die vorhandenen Institutionen bekannter zu machen, zu stärken, auszubauen und mit entsprechenden Unterabteilungen den Verbrauchern entsprechendes Know-how anzubieten. Durch mehr Träger und Förderer wird es zu dem nötigen Ausbau dieser Schlichtungsstelle kommen.

### b) Informations- und Vermittlungszentren an allen Reiseverkehrsknotenpunkten

Eine Präsenz der schlichtungsorientierten Institutionen an internationalen Flughäfen und Hauptbahnhöfen ist angesichts der mangelnden Kundenzufriedenheit vonnöten. Die Informationspolitik der Unternehmen für Reisende ist trotz gesetzlicher Bedingungen nicht ausreichend. Umfragen zufolge wissen rund 60 Prozent der Flugreisenden nicht einmal, dass es eine Verordnung, die deren Rechte regelt, gibt. Diese Unkenntnis zeigt neben der allgemeinen Verwirrung während der Aschewolke, dass die Informationspolitik überarbeitet werden muss. So wie sie jetzt geregelt ist, funktioniert sie schlichtweg nicht. Deshalb sind eine Schlichtung und zentrale Anlaufstelle für Verbraucherbeschwerden an Reisezentren, wie internationalen Flughäfen oder Hauptbahnhöfen, anzuregen. Denn zum einen braucht der Verbraucher unmittelbare Hilfe, wobei auch häufig nur ein Blick in vorhandene Vertragsdaten hilft. Zum anderen gelänge es auch über diese Personalpolitik die Institution an sich besser zu vermarkten, sie bekannter zu machen, den Druck auf Unternehmen zu erhöhen und Schlichtung an Ort und Stelle zu bieten. Eine Einbindung der Schlichtungsstelle in die zentralen Informationszentren, wie sie jeder Flughafen hat, wäre dabei sehr wünschenswert.

### c) Koordinierung

Der Bund sollte darüber hinaus Lösungen finden, wie die Kommunikation zwischen Schieds- und Schlichtungsstellen, Verbraucherverbänden, Reiseindustrie, durchsetzenden Behörden wie dem Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und Bundesregierung verbessert wird. Denn aus der Arbeit der Verbraucherverbände und schlichtungsorientierten Institutionen ergibt sich ein permanenter Evaluationsbedarf, der im Dialog mit allen Beteiligten gelöst werden sollte.

### d) Sanktionen

Artikel 16 der Fluggastrechteverordnung der EU überlässt dem Mitgliedstaat, eine entsprechende Stelle zur Durchsetzung der Verordnung zu benennen. Beschwerde- und Durchsetzungsstelle in Deutschland ist das LBA. Sanktionen müssen nach Artikel 16 Absatz 3 wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Während der Aschewolke infolge des Vulkanausbruchs in

Island wurden die Verbraucherrechte mehrfach missachtet. Einige Flugunternehmen kündigten für während der Aschewolke bedingte Flugausfälle an, nicht für Unterstützungsleistungen aufzukommen. Italien forderte daraufhin von Ryanair eine Millionenstrafe. In Anbetracht dieser und anderer Tatsachen (z. B. „Fume Events“) muss in Deutschland die Sanktionierung hinterfragt werden.

Der zuständigen Behörde, dem LBA, liegen derzeit 210 Anzeigen von Fluggästen vor, die im Zusammenhang mit der Vulkanaschewolke stehen. Eine Sanktionsmaßnahme durch das LBA erfolgte bislang nicht.

e) Serviceangebot der Unternehmen

Breiter politischer Konsens bestand im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Tourismus des Deutschen Bundestages, als man sich mit dem Flugchaos infolge der Aschewolke beschäftigte. Für Verbraucher müssten im Falle eines solchen oder ähnlichen außerordentlichen Umstands kostenlose Hotlines zur Verfügung stehen. Verbraucherinnen und Verbraucher sind dann ohnehin schon genug „gebeutel“, sodass weitere Mehrkosten für sie nicht vertretbar sind.

f) Sammelklagen und Möglichkeiten kollektiver Rechtsdurchsetzung

Sammelklagen sollen den Verbraucherinnen und Verbrauchern zusätzlich eine einfachere Möglichkeit des gemeinsam durchsetzbaren Rechtsschutzes bieten. Insbesondere bei Annullierung, Überbuchung oder Verspätung von Beförderungsmitteln wie Flugzeugen, Bussen oder Bahnen sollen die geschädigten Passagiere gemeinsam über eine Sammelklage ihre pauschalen Entschädigungsansprüche aus den jeweils gültigen Verordnungen geltend machen können. So sehen Artikel 17 der Fahrgastrechteverordnung der EU und Artikel 7 der Fluggastverordnung der EU pauschale Entschädigungsansprüche für Fälle der Annullierung oder auch der Verspätung des jeweiligen Beförderungsmittels vor. Die Sammelklage würde für solche Fälle eine Erleichterung der gemeinsamen Rechtsverfolgung für die Verbraucher darstellen. Wir wollen das geltende Recht zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterentwickeln, damit zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Durchsetzung von verbraucherrechtlichen Ansprüchen ein Gleichgewicht entsteht.

g) Leistungs- und Rettungsfonds oder eine Versicherungslösung für außerordentliche Umstände

Die Aschewolke und der Ausfall des Flugverkehrs haben die Unternehmen empfindlich getroffen. Der Wettbewerb im Flugverkehr nimmt nahezu ruiniöse Züge an. Hier muss auch – am besten europäisch – ordnungspolitisch vehement gegengesteuert werden.

In Anbetracht weiterer möglicher, außerordentlicher Umstände wäre für Unternehmen und Verbraucher ein Fonds oder eine Versicherung eine Möglichkeit, die zukünftigen Ereignissen ökonomisch vorbeugt. Außerordentliche Umstände sind allerdings zunächst deutlich zu präzisieren (siehe Nummer 1 Buchstabe i).

Die Bedeutung eines solchen Fonds nimmt auch durch den Klimawandel zu. Denn Klimafolgenforschungen besagen, dass extreme Witterungen häufiger werden. Das bedeutet, dass die Ausfallquote von Verkehrsträgern im Falle eines Orkans oder heftiger Schneestürme durchaus zunehmen kann.

Eine Versicherungslösung könnte parallel mit der Ausweitung der Insolvenzabsicherung (siehe Nummer 1 Buchstabe h) diskutiert und umgesetzt werden.

